

UNIV. BIBL.  
DORTMUND  
24. SEP. 1982  
ZAMM

**Amtliche Mitteilungen der  
Universität Dortmund**

---

Nr. 3/81

24.02.1981

---

**Empfehlungen des Senats der Universität Dortmund  
für die Aufstellung von Diplomprüfungsordnungen**

**Herausgegeben im Auftrag  
des Rektors der Universität Dortmund**

Empfehlungen des Senates der Universität Dortmund  
für die Aufstellung von Diplomprüfungsordnungen

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 197. Sitzung am 15.1.1981 Empfehlungen für die Aufstellung von Diplomprüfungsordnungen beschlossen. Diese Empfehlungen werden nachfolgend bekanntgemacht. Als Anlage beigefügt ist ein Sondervotum des studentischen Senatsmitgliedes, Frau Renate Martens.

Empfehlungen des Senates der Universität Dortmund  
für die Aufstellung von Diplomprüfungsordnungen

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung, Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 12 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 17 Zulassung
- § 18 Umfang und Art der Prüfung
- § 19 Diplomarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 21 Schriftliche und mündliche Prüfungen - Klausurarbeiten
- § 22 Zusatzfächer

- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 24 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 25 Zeugnis
- § 26 Diplom

IV. Schlußbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 28 Aberkennung des Diplomgrades
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Rechtsbehelf
- § 31 Übergangsbestimmungen
- § 32 Genehmigung und Inkrafttreten

Empfehlungen des Senates der Universität Dortmund  
für die Aufstellung von Diplomprüfungsordnungen

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung, Ziel des Studiums

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der ... (Studiengang). Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.
- (2) (Hier sind Studiengangspezifika (besondere Kenntnisse und Fertigkeiten) anzugeben.)

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Abteilung ... der Universität Dortmund den Diplomgrad Diplom ... (Angabe des Studienganges). Auf Antrag des Absolventen ist der Studiengang in der Diplomurkunde anzugeben.

§ 3 Regelstudienzeit

- (1) Die Studienzeit, in der in der Regel ein berufsqualifizierender Abschluß erworben werden kann (Regelstudienzeit), beträgt ... Studiensemester.
- (2) In dieser Diplomprüfungsordnung werden der Studiengang und das Prüfungsverfahren so geregelt, daß die Diplomprüfung grundsätzlich innerhalb der in Abs. 1 festgesetzten Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden kann.

(Die Regelstudienzeiten werden von den für den einzelnen Studiengang geltenden Rahmenprüfungsordnungen bestimmt. Bei der Festsetzung der Regelstudienzeit sind die allgemeinen Ziele des Studiums, die besonderen Erfordernisse des jeweiligen Studiengangs, die Möglichkeiten der Weiterbildung und das Aufbaustudium sowie Erfahrung mit bereits bestehenden Studiengängen und mit vergleichbaren Studiengängen im Ausland zu berücksichtigen.)

- (3) Die Dauer einer berufspraktischen Ausbildung wird auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.

#### § 4 Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung sollte in der Regel unmittelbar nach dem vierten Studiensemester abgeschlossen werden können.
- (2) (Hier ist zu regeln, ob die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in mehrere Abschnitte unterteilt werden soll/ kann. Es kann ferner für die Diplom-Vorprüfung vorgesehen werden, daß die Prüfungsleistungen durch studienbegleitende Leistungen, die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind, ganz oder teilweise ersetzt werden können. Diplomprüfungen können durch studienbegleitende Leistungsnachweise nur teilweise ersetzt werden.)
- (3) (Die Prüfungsordnung bestimmt die Fristen für die Meldung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung und ggf. zum letzten Teil der Diplomprüfung. Bei einer studienbegleitenden Prüfung bestimmt die Prüfungsordnung den Zeitpunkt, zu dem ein Student die erforderlichen studienbegleitenden Leistungen nachweisen muß.)

Die Prüfungen können auch vor Ablauf dieser Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

- (4) Die Studienordnung und der Studienplan sind so zu gestalten, daß die vorstehenden Bestimmungen eingehalten werden können.

### § 5 Prüfungsausschuß

- (1) Für die Durchführung der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung und der ihm durch diese Diplomprüfungsordnung zugewiesenen weiteren Aufgaben wird ein Prüfungsausschuß eingerichtet.
- (2) Der Prüfungsausschuß besteht aus vier Professoren, darunter dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studenten des (Studienganges). Der Vorsitzende und sein Stellvertreter die Professoren auf Lebenszeit sein müssen, sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Gleichzeitig werden ein Professor, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student als Vertreter für den Verhinderungsfall gewählt. Die Amtszeit für die studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, für die weiteren Mitglieder drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist bekanntzugeben.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (4) Die studentischen Mitglieder können nicht an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen mitwirken. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung oder die Anrechnung von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen, die Bestimmung der Prüfungsaufgaben und die Bestimmung der Prüfer.
- (5) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Abteilungsversammlung

Über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplanes und der Prüfungsordnung.

- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter sowie Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (8) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der jeweils stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (9) Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung der laufenden Geschäfte dem Vorsitzenden (oder dem an der Universität Dortmund eingerichteten Zentralen Prüfungsamt) übertragen. Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuß.

## § 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat.  
Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Im übrigen wird auf § 92 Abs. 1 WissHG verwiesen.
- (2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Der Kandidat kann den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Dem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Die Ablehnung ei-



nes Vorschlages ist schriftlich zu begründen. Der Prüfling hat das Recht, die bestellten Beisitzer abzulehnen.

- (4) (Hier ist zu regeln, welche Fristen bei der Bekanntgabe von Prüfern und Beisitzern vor dem Prüfungstermin einzuhalten sind. Eine Frist von zwei Wochen darf nicht unterschritten werden.)

### § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten in dem gleichen Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Gleichwertige Studienzeiten und Studienleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen angehört werden.
- (3) Diplom-Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in dem gleichen Studiengang bestanden hat, werden angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Abs. 2 Sätze 3 - 5 gelten entsprechend.

- (4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.
- (5) Die Entscheidungen über die Anrechnung von Studienzeiten sowie über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der dazu notwendigen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

(Die Prüfungsordnungen können vorsehen, daß Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Gleichwertigkeit nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfern erfolgen können.)

- (6) Soweit Studienzeiten nach den Abs. 1, 2 und 4 angerechnet oder nicht angerechnet werden, verändern sich die jeweiligen Meldefristen für Prüfungen gem. § 4 Abs. 3.

#### § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe als triftig an, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die be-

treffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird.

- (4) Dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

## II. Diplom-Vorprüfung

### § 9 Zulassung

- (1) Der Kandidat hat (über das Zentrale Prüfungsamt) beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung (zu den Prüfungsabschnitten der Diplom-Vorprüfung jeweils) schriftlich zu beantragen.

(Wählt ein Kandidat die Teilung der Diplom-Vorprüfung in zwei oder mehrere Abschnitte, so sind die in der Regel hierfür vorgesehenen Prüfungstermine anzugeben.)

- (2) Dem Antrag sind als Zulassungsvoraussetzungen beizufügen:
1. Eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eines von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
  2. Nachweise über das bisherige Studium,
  3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Teilprüfung, eine Diplom-Vorprüfung, eine Diplomprüfung in dem gleichen oder in einem verwandten Studiengang oder einen nach dieser Diplomprüfungsordnung erforder-

derlichen Leistungsnachweis nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich bereits in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,

4. Bescheinigungen über die in dieser Prüfungsordnung festgelegten Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung.

(Hier sind ggf. die Modalitäten der Prüfungsvorleistungen zu regeln.)

Ferner hat der Kandidat beizubringen:

1. Eine Erklärung, ob der Kandidat der Zulassung von Zuhörern zur mündlichen Prüfung widerspricht,
  2. Vorschläge für die Prüfer und die Beisitzer,
  3. ggf. sonstige weitere jeweils erforderliche Erklärungen.
- (3) Der Kandidat muß mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Diplom-Vorprüfung bzw. den Abschnitten gem. Abs. 1 in dem Studiengang, in dem die Diplom-Vorprüfung abgelegt werden soll, in einem Diplomstudiengang der Abteilung ... an der Universität Dortmund eingeschrieben gewesen sein. Der Prüfungsausschuß kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Abs. 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) (Hier sind ggf. weitere Fachspezifika zu regeln.)

#### § 10 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß aufgrund der eingereichten Unterlagen. Die Entscheidung über den Zulassungsantrag wird dem Kandidaten schriftlich, im Falle der Ablehnung mit einer Begründung mitgeteilt.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
  1. die Zulassungsvoraussetzungen gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 nicht erfüllt sind,

oder

2. die Unterlagen unvollständig sind, oder
3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in dem gleichen Studiengang (ggf. auch in einem verwandten Studiengang) an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

### § 11 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Studienfaches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus
  - a) den schriftlichen Prüfungen (Klausuren) und/oder
  - b) den mündlichen Prüfungen
- (3) (Hier ist zu regeln, in welchen Fächern der Diplom-Vorprüfung welche Leistungen zu erbringen sind, insbesondere in welchen Fächern die Diplom-Vorprüfung schriftlich oder mündlich oder schriftlich und mündlich durchgeführt wird.)
- (4) Die Entscheidung "nicht ausreichend" darf in den einzelnen Prüfungsfächern nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung getroffen werden.
- (5) (Ggf. ist hier zu regeln, in welchem Zeitraum oder in welchen Zeiträumen die einzelnen Abschnitte der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen sein sollen.)
- (6) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vor-

sitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

## § 12 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In der schriftlichen Prüfung (Klausur) soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) (Hier sind die Dauer einer schriftlichen Prüfung, die Art der zugelassenen Hilfsmittel und die Bekanntgabe der Prüfungstermine zu bestimmen. Des weiteren ist die Gewichtung der Noten zu bestimmen. Anderenfalls gilt: Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.)
- (3) Die schriftlichen Arbeiten sollen in der Regel von zwei Prüfern bewertet werden.  
  
(Hier können Regelungen über die Bekanntgabe der Ergebnisse, Einsicht in die schriftlichen Arbeiten, Aufbewahrung der Arbeiten getroffen werden.)
- (4) Bei der Bekanntgabe der Ergebnisse sind die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten.

## § 13 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Mitgliedern der Prüfungskommission (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfungen oder Einzelprüfungen abgelegt. Einvernehmlich mit dem Kandidaten und den Prüfern kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mündliche Prüfungen mit mehreren Kandi-

daten (Gruppenprüfungen) zulassen. In Gruppenprüfungen werden jeweils nicht mehr als vier Kandidaten gemeinsam zugelassen. Jeder Kandidat wird in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gem. § 14 hört der Prüfer die anderen an der Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer bzw. den Beisitzer.

- (2) Die Dauer der Prüfung beträgt bei jedem Kandidaten in jedem Falle in der Regel 30 Minuten. Bei Gruppenprüfungen darf die Gesamtdauer der Prüfung ... nicht überschreiten.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (4) Das Ergebnis der einzelnen Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben. Bei mündlichen Ergänzungsprüfungen ist das zusammen mit der schriftlichen Arbeit erzielte Gesamtergebnis im Protokoll festzuhalten und dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Ergänzungsprüfung bekanntzugeben.
- (5) Studenten, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben, sind als Zuhörer zuzulassen, sofern nicht ein Kandidat im Zulassungsantrag dem widersprochen hat. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten. Versucht ein Zuhörer, die Prüfung zu beeinflussen oder zu stören, kann der Prüfer den Störer oder die ganze Öffentlichkeit ausschließen.

#### § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Bei der Bewertung von Prüfungsleistungen durch mehrere Prüfer wird das arithmetische Mittel gebildet und die Note entsprechend Abs. 2 festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über dem durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen kann die Möglichkeit vorgesehen werden, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Einzelnoten um 0,3 zu bilden; die Noten 0,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (2) (Falls sich die Fachnote aus einzelnen Prüfungsleistungen zusammensetzt, kann geregelt werden:
- Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen.
  - Wenn nichts anderes geregelt ist, bestimmt sich die Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Prüfungsnoten...
  - Es kann jedoch geregelt werden, daß einzelnen Prüfungsleistungen ein besonderes Gewicht zukommt.
  - Es kann weiter bestimmt werden, ob und mit welchem Gewicht bewertete Leistungsnachweise, die während des Studiums erbracht wurden, berücksichtigt werden, wenn die Prüfung ohnehin bestanden ist.)

Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	Befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.



- (3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind.

(Es kann abweichend bestimmt werden:

Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in den Fächern (einzeln zu bezeichnen) mindestens mit der Note "ausreichend" (bis 4,0) bewertet worden sind und im übrigen der Gesamtdurchschnitt der Fachnote mindestens "ausreichend" (bis 4,0) ist (Kompensationsprinzip).)

Anderenfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

- (4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 2 entsprechend. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend

- (5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; allen weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (6) (Hier können eventuelle fachspezifische Ergänzungen, z. B. Regelungen über Prüfungsabschnitte u.s.w. angefügt werden.)

#### § 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden. Eine zweite

Wiederholung desselben Prüfungsabschnittes oder der gesamten Diplom-Vorprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Hierüber entscheidet auf schriftlichen, mit Gründen versehenen Antrag des Kandidaten der Prüfungsausschuß.

- (2) Die Frist für die Wiederholung beträgt drei Jahre. Bei Versäumnis der Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß auf schriftlichen, mit Gründen versehenen Antrag des Kandidaten.

#### § 16 Zeugnis

- (1) Ober die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, daß die in den Einzelfächern erzielten Noten und ggf. die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann. Die Frist des § 15 Abs. 2 ist anzugeben.
- (3) Der Bescheid über die nichtbestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie

die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

### III. Diplomprüfung

#### § 17 Zulassung

- (1) Dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung sind als Zulassungsvoraussetzung beizufügen, sofern die Nachweise dem Prüfungsausschuß (dem Zentralen Prüfungsamt) nicht schon vorliegen:
1. Eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eines von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
  2. Nachweise über das bisherige Studium
  3. den Nachweis über die bestandene Diplom-Vorprüfung oder andere, als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistungen gem. § 6 Abs. 3 und 4,
  4. eine Erklärung, ob der Kandidat bereits eine Diplomprüfung oder Teile einer Diplomprüfung in dem gleichen oder in einem verwandten Studiengang (oder einen nach dieser Diplomprüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis) nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich bereits in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
  5. Bescheinigungen über erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen,
  6. Bescheinigungen über weitere Voraussetzungen, z. B. Berufspraktika.
- (2) Im übrigen gelten die Vorschriften über die Zulassung und das Zulassungsverfahren der Diplom-Vorprüfung sinngemäß.

#### § 18 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus
1. der Diplomarbeit

2. den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten (soweit sie nach der Prüfungsordnung vorgesehen sind) und/oder
3. den mündlichen Prüfungen

(Hier ist die Reihenfolge der Prüfungen zu regeln, insbesondere, ob die Diplomarbeit den Prüfungen nach 2. und 3. vorausgeht oder ihnen folgt.)

- (2) (Hier ist zu regeln, in welchen Fächern der Diplomprüfung welche Leistungen zu erbringen sind, insbesondere, in welchen Fächern die Diplomprüfung schriftlich oder mündlich oder schriftlich und mündlich durchgeführt wird.)

Die Entscheidung "nicht ausreichend" darf in den einzelnen Prüfungsfächern nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung getroffen werden.

- (3) (Hier müssen die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern möglichst konkret beschrieben und begrenzt werden.)
- (4) (Der Prüfungsstoff soll nach Möglichkeit in der Weise konzentriert werden, daß
  - a) Prüfungsschwerpunkte und/oder
  - b) Pflicht- und Wahlpflichtfächer
 gebildet werden. Nach Möglichkeit sind Einzelfächer zu fächerübergreifenden Gebieten zusammenzufassen, in denen die Fähigkeiten und Kenntnisse des Kandidaten exemplarisch geprüft werden können.)
- (5) § 11 Abs. 6 gilt entsprechend.

### § 19 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Zeit ein Problem aus seiner Fachrichtung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

- (2) Die Diplomarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre in der Abteilung ... tätigen Professor ausgegeben und betreut werden. Der Prüfungsausschuß entscheidet, welche weiteren Personen nach § 92 Abs. 1 WissHG für die Ausgabe und Betreuung einer Diplomarbeit in Betracht kommen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für die Wahl des Betreuers und für das Thema Vorschläge zu machen. Der Kandidat soll sich nach bestandener Diplom-Vorprüfung bald mit einem Prüfer über den Schwerpunkt des Studiums, aus dem später die Diplomarbeit hervorgehen soll, ins Benehmen setzen.
- (3) Das Thema für die Diplomarbeit kann erst nach Zulassung des Kandidaten zur Prüfung ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Kann ein Kandidat keinen Betreuer benennen, sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten dafür, daß er zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema der Diplomarbeit und einen Betreuer erhält.
- (5) Auf gemeinsamen Antrag von höchstens vier Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Betreuer die Abgabe der Diplomarbeit auch in Form einer Gruppenarbeit zulassen, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (6) Soll die Diplomarbeit in einer anderen Abteilung oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Diplomarbeit dort von einem Betreuer gem. Abs. 2 betreut werden kann.
- (7) Das Thema und die Aufgabenstellung für die Diplomarbeit müssen so beschaffen sein, daß sie innerhalb der Bearbeitungszeit fertiggestellt

werden kann. Die Bearbeitungszeit beträgt ... Monate.

(Hier sind die in den Rahmenprüfungsordnungen festgelegten Bearbeitungszeiten zugrunde zu legen. Die Bearbeitungszeit darf sechs Monate nicht überschreiten.)

- (8) Das Thema kann nur einmal und innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben oder im Einvernehmen mit dem Betreuer geändert werden. In diesen Fällen kann die Bearbeitungszeit im Einvernehmen zwischen Betreuer und Kandidaten nach Zustimmung des Prüfungsausschusses neu festgesetzt werden, und zwar auf höchstens ... Monate (nach Maßgabe der einschlägigen Rahmenprüfungsordnung) vom Zeitpunkt der Änderung an.
- (9) Bei schwerwiegenden Gründen kann im Einzelfall der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten nach Anhörung des Betreuers eine Verlängerung der Bearbeitungszeit vornehmen bzw. Ausnahmen von Abs. 8 zu lassen. Die gesamte Bearbeitungszeit darf nicht mehr als ... Monate umfassen.
- (10) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

#### § 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. dem Zentralen Prüfungsamt abzuliefern; bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.

- (2) Die Diplomarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer ist in der Regel der Betreuer. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den zweiten Prüfer; hierzu kann der Kandidat Vorschläge machen.

(Hier können Fristen zur Begutachtung gesetzt werden.)

- (3) Bei nicht übereinstimmender Beurteilung - es sind die Noten des § 14 Abs. 1 zu verwenden - bestimmt der Prüfungsausschuß einen dritten Prüfer, der zusammen mit den beiden ersten Prüfern über die endgültige Bewertung entscheidet. Der Prüfungsausschuß legt als Note das arithmetische Mittel aus den Noten fest, wobei die Note des dritten Prüfers doppelt gewichtet wird. Die endgültige Note wird gem. § 14 Abs. 1 aus dem Mittelwert bestimmt. Das gleiche gilt bei übereinstimmender Beurteilung, soweit die modifizierten Fachnoten gem. § 14 Abs. 2 nicht übereinstimmen.

- (4) (Hier ist zu regeln, daß, wenn die Diplomarbeit vor den mündlichen oder schriftlichen Prüfungen abgelegt wird, die Bewertung der Diplomarbeit dem Kandidaten auf seinen Antrag vor Eintritt in die weiteren Prüfungen bekanntgegeben wird.)

#### § 21 Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und mündliche Prüfungen

Für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

#### § 22 Zusatzfächer

- (1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Ge-

samtnote nicht mit einbezogen.

### § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung, der Leistung in den einzelnen Prüfungsfächern und für die Bildung der Gesamtnote gilt § 14 Abs. 4 entsprechend. Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden ist.
- (2) (Bei der Bildung der Gesamtnote kann der Diplomarbeit und den einzelnen Prüfungsleistungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Falls Fachnoten oder die Gesamtnote nicht durch Durchschnittsbildung ermittelt werden, ist die abweichende Gewichtung von Einzelnoten hier anzugeben.)
- (3) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

### § 24 Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Die Prüfungen in den einzelnen Fächern und die Diplomarbeit können bei "nicht ausreichenden Leistungen" einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der Frist des § 19 Abs. 8 ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit nicht schon von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hat.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.
- (3) Im übrigen gilt § 15 entsprechend.

### § 25 Zeugnis

- (1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so soll ihm innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis wird vom



Dekan der Abteilung und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Abteilung versehen.

- (2) Das Zeugnis enthält die Fachnoten, die Note der Diplomarbeit und die Gesamtnote, die Bezeichnung des absolvierten Studienganges sowie auf Antrag die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie die Noten der Zusatzfächer.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (4) Im übrigen gilt § 16 entsprechend.

#### § 26 Diplom

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades gem. § 2 beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird vom Dekan der Abteilung ... und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Abteilung versehen.

#### IV. Schlußbestimmungen

#### § 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweiligen Fassung.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### § 28 Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 29 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### § 30 Rechtsbehelf

Gegen Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten ist der Widerspruch

zulässig. Form und Frist richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung.

### § 31 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet Anwendung auf alle Studenten, die nach dem Inkrafttreten das Grundstudium beginnen. Sie findet ferner bezüglich der Diplomprüfung Anwendung auf alle Studenten, die nach dem Inkrafttreten die Diplom-Vorprüfung abschließen.

(Hier sind ggf. erforderliche Abweichungen zu regeln.)

- (2) Studenten, für die nach Abs. 1 diese Prüfungsordnung keine Anwendung findet, werden nach der Diplomprüfungsordnung für (Studiengang) vom ... (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund ... (ggf. in der Fassung vom ... Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund )) geprüft.
- (3) Studenten, für die nach Abs. 1 diese Prüfungsordnung keine Anwendung findet, können beim Prüfungsausschuß beantragen, nach dieser Prüfungsordnung geprüft zu werden. Der Antrag kann nicht von Kandidaten gestellt werden, die sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden.

### § 32 Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung bedarf der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie tritt am ... (bzw. am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministers und des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen) in Kraft.

Dortmund, den 16. Februar 1981

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
Prof. Dr. P. Velsinger

Anlage

## S o n d e r v o t u m

des studentischen Senatsmitgliedes, Frau Renate Martens, zu den Empfehlungen des Senates für die Aufstellung von Diplomprüfungsordnungen vom 15.1.1981 gem. § 15 der Geschäftsordnung des Senates:

- § 8 Abs. 2: Der Kandidat hat das Recht, bis drei Tage vor der Prüfung durch einfache, schriftliche Erklärung von der Prüfung zurückzutreten.
- § 5 Abs. 4: Streichung des Wortes "insbesondere".
- § 8 Abs. 3: Streichung des zweiten Satzes.
- § 9 Abs. 2: Hier sollte die Formulierung der ABD (Allgemeine Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen) gewählt werden.
- § 13 Abs. 1: Hier sollte die Formulierung der ABD gewählt werden.  
Zusätzlich sollte entsprechend dem Senatsbeschluß vom 15.1.1981 mit aufgenommen werden, daß zu Gruppenprüfungen nicht mehr als jeweils vier Kandidaten zugelassen werden.
- § 20 Abs. 2: Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den zweiten Prüfer auf Vorschlag des Kandidaten.
- § 31 Abs. 1: Streichung von Satz 2